

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

II. Bekanntmachungen

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

II. Bekanntmachungen

Geschäftsführende Direktoren der Institute der Universität Potsdam

Stand: 11.01.1996

<i>Name des Institutes</i>	<i>Direktor des Institutes</i>	<i>Stellvertreter</i>
Philosophische Fakultät I		
Institut für Anglistik und Amerikanistik	Prof. Dr. Achim Hoffmann	Prof. Dr. Hildegard Tristram
Institut für Germanistik	Prof. Dr. Joachim Gessinger	Prof. Dr. Knut Kiesant
Institut für Philosophie	Prof. Dr. Hans-Peter Krüger	Prof. Dr. Hans-Joachim Petsche
Institut für Romanistik	Prof. Dr. Gerda Häbler	
Institut für Slavistik	Prof. Dr. Walter Witt	Prof. Dr. Peter Kosta
Historisches Institut	Prof. Dr. L. Schorn-Schütte	Prof. Dr. Christoph Kleßmann
Philosophische Fakultät II		
Institut für Psychologie	Prof. Dr. Uwe Schaarschmidt	Prof. Dr. Hellgard Rauh
Institut für Pädagogik	Prof. Dr. Joachim Lompscher	Prof. Dr. Hans Oswald
Institut für Sonderpädagogik	Prof. Dr. Herbert Goetze	Prof. Dr. Otto Dobschlaff
Inst. für Grundschulpädagogik	Prof. Dr. Hartmut Giest	Prof. Dr. G. Scheerer-Neumann (WS 95/96) Prof. Dr. M. Aissen-Crewett (SS96)
Inst. für Arbeitslehre/Technik	HD Dr. Bernd Meier	Dr. Olaf Czech
Inst. f. Berufspädagogik/Berufliche Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik	Prof. Dr. Ernst Schmeer	Prof. Dr. Hans Sträßner
Inst. für Musik und Musikpädagogik	Prof. Dr. Günter Eisenhardt	Prof. Dr. Vera Cheim-Grützner
Institut für Sportwissenschaft	Prof. Dr. Hans-Joachim Teichler	Prof. Dr. Horst Philipp
Institut für Linguistik/ Allg. Sprachwissenschaft	Prof. Dr. Ria De Bleser	Prof. Dr. Peter Staudacher
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät		
Institut für Mathematik	Prof. Dr. Hans Kaiser	Doz. Dr. habil. Erhard Quaisser
Institut für Informatik	Prof. Dr. Erika Horn	Prof. Dr. Lothar Budach
Institut für Experimentalphysik und Physikdidaktik	Prof. Dr. Horst Hänsel	Prof. Dr. Ralf Menzel
Institut für Festkörperphysik	Prof. Dr. Ludwig Brehmer	Prof. Dr. Ullrich Pietsch
Inst. f. Theoret. Physik und Astrophysik	Prof. Dr. Joachim Klebe	Dr. Kurt Miesel
Institut für Anorganische Chemie und Didaktik der Chemie	Prof. Dr. Erhard Uhlemann	Prof. Dr. Helmut Barthel

<i>Name des Institutes</i>	<i>Direktor des Institutes</i>	<i>Stellvertreter</i>
Institut für Organische Chemie und Strukturanalytik	Prof. Dr. Erich Kleinpeter	Prof. Dr. Martin G. Peter
Institut für Physikalische Chemie und Theoretische Chemie	Prof. Dr. Lutz Zülicke	Prof. Dr. Joachim Kötz
Inst. für Zoophysiologie und Zellbiologie	Prof. Dr. Helmut Scheel	Prof. Dr. Holle Greil
Inst. f. Systematik u. Didaktik der Biologie	Prof. Dr. Roland Metzger	Prof. Dr. Klaus Klopfer
Inst. für Biochemie u. Molekulare Physiol.	Prof. Dr. Helmut Scheel	Prof. Dr. Guido Baumann
Inst. für Ökologie und Naturschutz	Prof. Dr. Joachim Pötsch	Prof. Dr. Dieter Wallschläger
Inst. für Ernährungswissenschaft	Prof. Dr. Jürgen Kroll	
Inst. für Geographie und Geoökologie	Prof. Dr. Wilfried Heller	Prof. Dr. Hartmut Asche
Institut für Geowissenschaften	Prof. Dr. Jörg Erzinger	
Inst. für Sportmedizin und Prävention	Prof. Dr. Gernot Badtke	Prof. Dr. Frank Bittmann

Vorlesungszeit für das WS 96/97

Vorlesungszeitraum

Montag, den 14.10.1996 - Freitag, den 07.02.1997

Akademische Weihnachtsferien

Montag, den 23.12.1996 - Freitag, den 03.01.1997.

Berichtigung zu den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 9/1995

Der auf S. 144 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/1995 veröffentlichte § 8 Abs. 2 und 3 der **Studienordnung der Teilstudiengänge des Faches Geschichte am Historischen Institut der Universität Potsdam** muß lauten wie folgt:

(1) Die Kontrolle über den erreichten Wissensstand erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen (§ 10 C Abs. 4) sowie in Prüfungen beim Abschluß des Grundstudiums und des Hauptstudiums.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Regelmäßige Teilnahme: Diese ist gewährleistet, wenn nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt worden sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Dozent.
- b) Aktive Beteiligung und Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung, eines Referats, einer Klausur und/oder anderer schriftlicher bzw. mündlicher Nachweise gemäß § 10 B Abs. 2 und § 10 C Abs. 4.

Der auf S. 146 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/1995 veröffentlichte Abschnitt C) der **Studienordnung der Teilstudiengänge des Faches Geschichte am**

Historischen Institut der Universität Potsdam ist falsch durchnummeriert. Der 2. Absatz 3 wird zu Absatz 5 und der 2. Absatz 4 wird zu Absatz 6. Absatz 5 muß lauten wie folgt:

(5) Der Umfang des Hauptstudiums sowie die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise werden durch die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 4 und 5 und § 12 Abs. 5 und 6 dieser Studienordnung geregelt.

Der auf S. 147 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/1995 veröffentlichte § 12 der **Studienordnung der Teilstudiengänge des Faches Geschichte am Historischen Institut der Universität Potsdam** ist falsch durchnummeriert. Der 2. Absatz 6 wird zu Absatz 7.

Desweiteren sind auf S. 147 die §§ 16 und 17 falsch nummeriert und müssen in der richtigen Numerierung lauten wie folgt:

- § 13 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten.

Der auf S. 148 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/1995 veröffentlichte § 5 Abs. 1 der **Besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und für das Studium des Faches Geschichte am Historischen Institut der Universität Potsdam** enthält im 2. Anstrich einen falschen Bezug. Er muß lauten wie folgt:

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind neben den allgemeinen Erfordernissen der MPO und der ZPO:

- Nachweis der nach § 4 Abs. 3 der Studienordnung geforderten Sprachkenntnisse,
- Vorlage der nach § 10 B Abs. 3 der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise:

Der auf S. 149 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/1995 veröffentlichte § 7 Abs. 2 der **Besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und für das Studium des Faches Geschichte am Historischen Institut der Universität Potsdam** enthält unter a) und b) falsche Bezüge. Absatz 2 muß lauten wie folgt:

(2) Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 MPO sind darüber hinaus von Studierenden im Fach Geschichte folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) Hauptfach Geschichte (1. oder 2. Fach)
- 3 Hauptseminarscheine, davon 2 aus dem als Prüfungsbereich gewählten Bereich gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung für das Fach Geschichte und
1 Hauptseminarschein aus einem anderen Bereich
 - Vorlage der gemäß § 11 Abs. 4 und 5 der Studienordnung für das Fach Geschichte geforderten SWS-Nachweise
- b) Nebenfach Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte
- 2 Hauptseminarscheine aus dem gewählten Bereich gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung für das Fach Geschichte
 - Vorlage der gemäß § 11 Abs. 4 und 5 der Studienordnung für das Fach Geschichte geforderten SWS-Nachweise.

Der auf S. 149 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/1995 veröffentlichte § 9 Abs. 2 Punkt 3 der **Besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und für das Studium des Faches Geschichte am Historischen Institut der Universität Potsdam** enthält einen falschen Bezug. Er muß lauten wie folgt:

3. Vorlage der für den jeweiligen Studiengang geforderten SWS-Belege und Leistungsnachweise für ein ordnungsgemäßes Hauptstudium gemäß § 12 Abs. 5 und 6 der Studienordnung für das Fach Geschichte.

**Korrigierte Fassung der in den Amtlichen
Bekanntmachungen Nr. 9/95 veröffentlichten
Studienordnung
der Teilstudiengänge des Faches Geschichte
am Historischen Institut der
Universität Potsdam**

Vom 4. Mai 1995

Gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 4. Mai 1995 die folgende Studienordnung erlassen:¹

¹ Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt,

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beschreibung der Geschichtswissenschaft an der Universität Potsdam
- § 3 Ausbildungsziele
- § 4 Sprachenkenntnisse
- § 5 Lehrveranstaltungen/Vermittlungsformen
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Studienorganisation
- § 8 Leistungskontrolle und Leistungsnachweise

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Ausbildungsinhalte
- § 10 Aufbau des Studiums
 - A. Allgemeines
 - B. Grundstudium
 - C. Hauptstudium
- § 11 Magisterstudiengänge
- § 12 Lehramtsstudiengänge

III. Schlußteil

- § 13 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991, der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 14. Juni 1994, der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZPO) vom 5. Mai 1994 sowie der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches Geschichte im Magisterstudiengang und in den Lehramtsstudien-gängen an der Universität Potsdam.

§ 2 Beschreibung der Geschichtswissenschaft an der Universität Potsdam

(1) Die Geschichtswissenschaft am Historischen Institut der Universität Potsdam versteht sich als einheitliche Disziplin. Sie ist eingeteilt in die Bereiche Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte und Geschichtsdidaktik, die in Forschung und Lehre als unterscheidbare Arbeitsgebiete hervortreten.

Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

(2) Das Fach Geschichte an der Universität Potsdam weist darüber hinaus ein spezifisches Profil auf, das dem besonderen Standort der Universität entspricht und sich vor allem auf die Kooperation mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Potsdam bezieht. Folgende Schwerpunktbildungen sind vorhanden oder werden angestrebt:

1. Geistes- und Kulturgeschichte des römischen Kaiserreiches
2. Mittelalterliche Kommunikationsgeschichte
3. Brandenburgisch-preußische Geschichte
4. Kunstgeschichte
5. Geschichte der europäischen Aufklärung
6. Militärgeschichte
7. Zeitgeschichte mit dem Schwerpunkt DDR
8. Europäisch-jüdische Geschichte
9. Geschichte der internationalen Beziehungen

(3) Im Fach Geschichte an der Universität Potsdam bestehen folgende Teilstudiengänge:

a) Im Magisterstudiengang kann das Fach Geschichte als Ganzes nur als 1. oder 2. Hauptfach im Umfang von 70 Semesterwochenstunden studiert werden. Innerhalb des Gesamtstudiums sind zusätzlich 10 Semesterwochenstunden nach freier Wahl aus dem Lehrangebot der Universität Potsdam nachzuweisen. Soll ein Bereich der Geschichte als Nebenfach im Umfang von 40 Semesterwochenstunden studiert werden, ist zwischen der Alten Geschichte, Mittelalterlichen Geschichte oder Neueren Geschichte zu wählen. Geschichte im Hauptfach kann jedoch nicht mit einem Bereich der Geschichte als Nebenfach kombiniert werden.

b) In den Lehramtsstudiengängen kann das Fach Geschichte in folgenden Umfängen studiert werden, wobei mindestens 10 % der SWS auf das Studium der Fachdidaktik entfallen:

1. im Umfang von 80 SWS für die Studiengänge
 - Lehramt Sekundarstufe II (1. Fach)
 - stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/ Sekundarstufe II (1. Fach)
2. im Umfang von 60 SWS für die Studiengänge
 - Lehramt Sekundarstufe II (2. Fach)
 - Lehramt Sekundarstufe I (1. Fach)
 - stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/ Sekundarstufe II (2. Fach)
 - stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/ Primarstufe (1. Fach)
3. im Umfang von 50 SWS für die Studiengänge
 - Lehramt Sekundarstufe I (2. Fach)
 - stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/ Primarstufe (2. Fach)
 - Lehramt Primarstufe (Schwerpunktfach)

§ 3 Ausbildungsziele

(1) Das Studium im Fach Geschichte dient der Ausbildung von Lehrern und schafft die wissenschaftlichen Voraussetzungen für zahlreiche Berufe in Politik, Öffentlichem Dienst, Kultur, Publizistik und Erwachsenenbildung. Es bereitet auf die Ausbildung von Archivaren, Bibliothekaren, Bediensteten an Historischen Landesämtern, Museen und ähnlichen Institutionen vor und bildet die Grundlagen für den wissenschaftlichen Nachwuchs an Universitäten und Hochschulen.

(2) Das Studium des Faches Geschichte soll die Studierenden der Lehramts- und Magisterstudiengänge befähigen, selbständig historische Erkenntnisse zu erwerben und in einen lebensweltlichen Zusammenhang zu stellen.

(3) Die historische Ausbildung behandelt sowohl epochenübergreifende als auch epochenspezifische Entwicklungen des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit.

(4) Durch fortschreitende Quellen-, Sach- und Methodenkenntnis soll der Student

- einen allgemeinen Überblick über die langfristigen Entwicklungen der Geschichte vom Altertum bis zur modernen Zeit erhalten,
- einen vertieften Einblick in eine begrenzte Zahl wesentlicher Sachgebiete und Probleme einzelner Epochen gewinnen,
- Ereignisse, Strukturen, Prozesse und Personen der Geschichte in den historischen Kontext einordnen lernen und
- durch methodische Erarbeitung der Vergangenheit die historische Dimension der Gegenwart erschließen.

(5) Im besonderen bestehen die Ausbildungsziele des Geschichtsstudiums darin,

- grundlegende Kenntnisse der Vergangenheit, vor allem der Staaten und Gesellschaften, in ihren allgemeinen und besonderen Ausprägungen, ihren Kontinuitäten und Diskontinuitäten zu vermitteln,
- zur Beherrschung der wissenschaftlichen Arbeitsweise, insbesondere Kritik und Interpretation der Quellen und Literatur, Begriffsbildung, Darstellung und Deutung, anzuleiten,
- zur Einsicht in die theoretischen und methodischen Probleme der Geschichtswissenschaft sowie zur Kenntnis grundlegender geschichts-philosophischer Entwürfe beizutragen und

- eine Orientierung über das Verhältnis der Geschichtswissenschaft zu ihren Nachbardisziplinen zu geben.

(6) Die Studierenden in den Lehramtsstudiengängen erwerben zudem Kenntnisse und Fähigkeiten zur didaktischen Aufbereitung, Darstellung und Vermittlung historischer Sachverhalte für unterschiedliche Lernalter. Im Zusammenhang mit theoretischen Problemen und empirischen Ergebnissen zur Herausbildung und Entwicklung von Geschichtsbewußtsein eignen sie sich spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gestaltung historischen Lehrens und Lernens bei Kindern und Jugendlichen an. Die Ausbildung erfolgt im Rahmen des Potsdamer Modells der Lehrerbildung und soll dazu führen, möglichst frühzeitig theoriegeleitete professionsorientierte Erfahrungen zu erwerben.

§ 4 Sprachenkenntnisse

(1) Die Kenntnis von Fremdsprachen ist unabdingbar für das Studium der Geschichte. Soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt wird, sind Latein, Englisch sowie eine weitere moderne Fremdsprache Voraussetzung für den Studienerfolg. Sie müssen spätestens bei der Zulassung zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(2) Wird bei der Magisterprüfung im Hauptfach Alte Geschichte als Schwerpunkt gewählt, kann die zweite moderne Fremdsprache durch Altgriechisch oder Hebräisch ersetzt werden.

(3) Wird im Magisterstudiengang nur ein Bereich der Geschichte als Nebenfach gewählt (§ 2 Abs. 3a), wird auf den Nachweis von Kenntnissen in einer der für das Studium geforderten Fremdsprachen verzichtet, und zwar

- auf Latein beim Nebenfach Neuere Geschichte,
- auf die zweite moderne Fremdsprache bei den Nebenfächern Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte.

(4) Die Sprachkenntnisse sind durch das Reifezeugnis bzw. ein vergleichbares Abschlußzeugnis oder durch anderweitige Bescheinigungen, die einen mindestens dreijährigen erfolgreichen Schulunterricht in der jeweiligen Sprache bestätigen, nachzuweisen. Das Latinum gilt entsprechend. Studenten, die nicht über die erforderlichen Sprachnachweise verfügen, müssen die notwendigen Kenntnisse durch Sprachkurse im Sprachenzentrum der Universität Potsdam oder in entsprechenden Einrichtungen erwerben; über die Anerkennung von vergleichbaren Zertifikaten anderer Institutionen entscheidet der Prüfungsausschuß des Historischen Instituts. Hinsichtlich der Lateinkenntnisse genügt im Bereich der Primarstufe der Nachweis über 2 SWS erfolgreichen Sprachunterricht.

§ 5 Lehrveranstaltungen/Vermittlungsformen

(1) In allen Studienabschnitten gibt es Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise (= Leistungsschein) erworben werden können, und solche, für die keine Leistungsnachweise, sondern allenfalls Teilnahme-scheine ausgestellt werden.

(2) Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind

- Proseminare (quellen- und methodenorientierte Einführungsveranstaltungen im Grundstudium)
- Grundkurse (Überblicksveranstaltungen im Grundstudium)
- Hauptseminare (Seminare im Hauptstudium)
- Integrationskurse, Spezialkurse und Projekte sowie Blockpraktika in der fachdidaktischen Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen

Proseminare, Grundkurse und Hauptseminare umfassen in der Regel zwei Semesterwochenstunden. Sie können auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(3) Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis sind

- Vorlesungen (Einführungs-, Überblicks- und forschungsorientierte Spezialvorlesungen)
- Übungen (zur Einführung in die Hilfswissenschaften, zur Quelleninterpretation oder zur Vorbereitung von Exkursionen)
- Kolloquien (vorwiegend zur Erörterung theoretischer, methodischer oder sachlicher Probleme und neuerer Forschungsergebnisse)

(4) Lehrveranstaltungen besonderer Art sind Exkursionen. Sofern sie im Rahmen anderer Lehrveranstaltungen stattfinden, dienen sie der Veranschaulichung und Vertiefung der in den Lehrveranstaltungen gewonnenen Ergebnisse.

§ 6 Studienfachberatung

(1) Neben der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam sind die Studienfachberatungen des Historischen Instituts zu nutzen. Zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums und bei einem Wechsel des Faches oder des Studienganges ist eine Studienfachberatung obligatorisch.

(2) Den Studenten aller Semester und Studiengänge wird darüber hinaus die freiwillige Studienfachberatung empfohlen, die studienbegleitenden Charakter hat. Dafür stehen die Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

§ 7 Studienorganisation

Die Studenten können im Rahmen des Lehrangebotes entsprechend ihren eigenen Studienschwerpunkten Lehrveranstaltungen frei auswählen, sofern dem keine besonderen Bestimmungen entgegenstehen. In Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis tragen sie sich rechtzeitig, spätestens zu Beginn der zweiten Sitzung, in die Teilnehmerlisten ein.

§ 8 Leistungskontrolle und Leistungsnachweise

(1) Die Kontrolle über den erreichten Wissensstand erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen (§ 10 C Abs. 2) sowie in Prüfungen beim Abschluß des Grundstudiums und des Hauptstudiums.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Regelmäßige Teilnahme: Diese ist gewährleistet, wenn nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt worden sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Dozent.
- b) Aktive Beteiligung und Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung, eines Referats, einer Klausur und/oder anderer schriftlicher bzw. mündlicher Nachweise gemäß § 10 B Abs. 2 und § 10 C Abs. 2.

(3) Die geforderten Semesterwochenstunden werden durch Beleglisten, in denen die Themen der besuchten Lehrveranstaltungen angegeben werden müssen, nachgewiesen.

II. INHALT UND AUFBAU DES STUDIUMS

§ 9 Ausbildungsinhalte

(1) Das Studium des Faches Geschichte erstreckt sich auf folgende Bereiche (mit Teilbereichen im Bereich Neuzeit):

1. Altertum
2. Mittelalter
3. Neuzeit
 - a. Frühe Neuzeit (16.-18. Jahrhundert)
 - b. Moderne Geschichte (19. und 20. Jahrhundert einschließlich Zeitgeschichte)
4. Fachdidaktik

(2) Die Ausbildungsinhalte des Faches Geschichte lassen sich nicht nur chronologisch, sondern auch systematisch nach regionalen und sachlichen Kriterien erfassen. Diese Gesichtspunkte können je nach dem Stand der wissen-

schaftlichen Diskussion, den Bedürfnissen der Ausbildung, den Möglichkeiten des Instituts und den begründeten Interessen der Dozenten und Studenten verschieden stark betont werden.

(3) Unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen lassen sich Schwerpunkte vor allem aus folgenden Sachgebieten bilden:

1. Politische Geschichte
2. Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsgeschichte
3. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
4. Militärgeschichte
5. Religions- und Kirchengeschichte
6. Deutsch-jüdische Geschichte
7. Geistes- und Kulturgeschichte
8. Kunstgeschichte
9. Wissenschafts- und Technikgeschichte
10. Landes- und Regionalgeschichte
11. Theorie, Methodologie und Geschichte der Geschichtswissenschaft
12. Fachdidaktik

(4) Das Studium der Historischen Hilfswissenschaften kann einerseits die traditionellen Gebiete - wie Paläographie, Urkunden- und Aktenlehre, Numismatik usw. - berücksichtigen, sollte andererseits aber auch in die Möglichkeiten der Elektronischen Datenverarbeitung für Historiker einführen.

(5) Bei der inhaltlichen Gestaltung des Studiums sollen die Studenten nicht nur die chronologische Einteilung mit den jeweiligen Bereichen bzw. Teilbereichen gemäß Absatz 1, sondern auch die regionalen und sachlichen Kriterien der Geschichte berücksichtigen. Insbesondere die obligatorischen Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sollten so gewählt werden, daß sie jeweils verschiedene Bereiche bzw. Teilbereiche mit unterschiedlichen Regionen und Sachgebieten abdecken.

(6) Lehrveranstaltungen anderer Institute der Universität Potsdam können das Geschichtsstudium ergänzen. Sie gehören jedoch nicht zu den Lehrveranstaltungen des Faches Geschichte. Von anderen Instituten angebotene Lehrveranstaltungen, die eine historische Thematik haben, können Bestandteil des Studiums im Fach Geschichte werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Historischen Institut vorliegt. Die Entscheidung über derartige Vereinbarungen trifft der Institutsrat.

§ 10 Aufbau des Studiums

A) Allgemeines

(1) Das Studium im Fach Geschichte gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Näheres regeln die Magisterprüfungsordnung bzw. die Zwischenprüfungsordnung für Lehramts-

studiengänge sowie die Besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte.

(3) Das Hauptstudium wird durch die Magisterprüfung bzw. die Erste Staatsprüfung abgeschlossen. Näheres regeln die Magisterprüfungsordnung bzw. die Lehramtsprüfungsordnung sowie die Besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte.

B) Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Grundausbildung im Fach Geschichte. Es führt in die Methoden und Probleme wissenschaftlichen Arbeitens sowie in Fragen der Geschichtstheorie ein und vermittelt Grundwissen in den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte.

(2) Im Grundstudium werden folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

- Eine von mehreren Fachvertretern abgehaltene Einführungsvorlesung soll vor allem den Studienanfängern unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Geschichtswissenschaft eine erste Orientierung über die Ziele, wesentlichen Studieninhalte und Methoden des Faches geben.
- Überblicksvorlesungen führen in zentrale Forschungsprobleme, methodische Forschungsansätze und deren wissenschaftliche Kritik sowie Quellengattungen und Probleme der einzelnen Fachgebiete ein.
- Übungen dienen zur Vertiefung der Quellen- und Literaturkenntnis auf ausgewählten Gebieten und bieten eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften.
- Proseminare behandeln zeitlich und thematisch eng begrenzte Gebiete. Sie sollen den Studierenden anhand von Quellen und Literatur in die Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, vor allem in die Quellenschließung und -interpretation, einführen. Der Studierende soll im Proseminar in die Lage versetzt werden, Quellen und Literatur zu einer bestimmten Frage zu verwerten und wissenschaftliche Abhandlungen formgerecht zu verfassen. Quantitative Mindestanforderung für einen Leistungsnachweis ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 15 Seiten.
- Grundkurse vermitteln Kenntnisse von zeitlich und thematisch weitgefaßten Gebieten der historischen Forschung. Sie zeigen an ausgewählten Beispielen die Wechselwirkung unterschiedlicher Faktoren in der geschichtlichen Entwicklung auf. Gleichzeitig führen sie anhand der Literatur und der Quellen in Problemstellung und Forschungsstand des Themas ein. Quantitative Mindestanforderung für einen Lei-

stungsnachweis ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten oder die Teilnahme an einer Klausur. Schriftliche Leistungsnachweise aus Grundkursen können aber auch durch einen mündlichen Test bei einem Professor ersetzt werden. Dieser Test soll in Verbindung mit einer Vorlesung oder einer anderen Lehrveranstaltung stehen und mindestens 30 Minuten dauern. Das Thema muß geeignet sein, Grundwissen in angemessenem Umfang nachzuweisen. Über den bestandenen Test wird als Leistungsnachweis ein Grundkursschein ausgestellt.

- Integrationskurse im Umfang von 4 SWS im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen verbinden Seminare mit semesterbegleitenden Schulpraktischen Studien und vermitteln eine Übersicht über die konstitutiven Komponenten historischen Lernens in ihrer Spezifik und in ihrem Zusammenwirken. Parallel dazu wird die Möglichkeit eingeräumt, eigene Unterrichtsversuche zu planen, zu erproben und zu analysieren. Integrationskurse können im Grund- oder Hauptstudium absolviert werden. Die erfolgreiche Teilnahme wird mit einem Teilnahmechein bestätigt.

(3) Im Grundstudium sind folgende Leistungen zu erbringen:

a) Im Hauptfach Magister sowie in den Lehramtsstudiengängen sind innerhalb von vier Semestern etwa 40 Semesterwochenstunden zu absolvieren, im Nebenfach Magister etwa 25 Semesterwochenstunden.

b) Im Hauptfach Magister sowie in allen Lehramtsstudiengängen sind im Grundstudium sechs Leistungsnachweise obligatorisch:

1. 1 Proseminarschein Alte Geschichte
2. 1 Proseminarschein Mittelalterliche Geschichte
3. 1 Proseminarschein Frühe Neuzeit
4. 1 Proseminarschein Moderne Geschichte
5. 1 Grundkursschein aus dem Bereich der Alten Geschichte oder der Mittelalterlichen Geschichte
6. 1 Grundkursschein aus dem Bereich der Frühen Neuzeit oder der Modernen Geschichte

c) Im Nebenfach Magister haben die Studierenden im Grundstudium vier Leistungsnachweise zu erbringen:

1. 1 Proseminar im Studienbereich nach Wahl der Studenten
2. 1 Grundkurs im Studienbereich nach Wahl der Studenten
2. 1 Proseminar oder Grundkurs im Studienbereich nach Wahl der Studenten
4. 1 Proseminar oder Grundkurs in einem anderen Studienbereich.

(4) Empfohlen wird ferner der Besuch mindestens einer Übung zu den Historischen Hilfswissenschaften.

(5) Für alle Studierenden gelten zudem die Sprachanforderungen gemäß § 4 Abs. 3 dieser Studienordnung.

(6) Die Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen.

C) Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß. Im Hauptstudium sollen sowohl gründliche Fachkenntnisse als auch ausreichende Fähigkeiten zur selbständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragen erworben werden. Dazu ist es für den Studenten erforderlich, sich mit unterschiedlichen Forschungsschwerpunkten und -ergebnissen vertraut zu machen und die Fähigkeit zu entwickeln, diese in wissenschaftlicher Form darzustellen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums durch die Zwischenprüfung.

(3) Über die Anerkennung von Bescheinigungen anderer Universitäten hinsichtlich des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Im Hauptstudium werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

- a) Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis bzw. mit Teilnahmechein sind die Vorlesungen, Übungen und Kolloquien, ferner die Exkursionen.
- b) Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind die Hauptseminare. Die erfolgreiche Teilnahme wird in den fachwissenschaftlichen Bereichen (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte) durch einen Hauptseminarschein auf der Basis einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 20 bis 25 Seiten bestätigt.
- c) Im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen haben Spezialkurse bzw. Projekte den Rang von Hauptseminaren. Die Anforderungen der schriftlichen Leistungsnachweise richten sich nach der Spezifik des Gegenstandes.

(3) Der Umfang des Hauptstudiums sowie die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise werden durch die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 dieser Studienordnung geregelt.

(4) Im Ausland erworbene Studienleistungen werden auf Antrag des Studenten vom Prüfungsausschuß nach den geltenden Bestimmungen anerkannt.

§ 11 Magisterstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit im Magisterstudiengang beträgt 9 Semester einschließlich des Prüfungssemesters.

(2) Der Umfang des Studiums des Faches Geschichte beträgt beim 1. oder 2. Hauptfach 70 Semesterwochenstunden, beim Nebenfach 40 Semesterwochenstunden.

(3) Die geforderten Leistungsnachweise des Grundstudiums sind in § 10 B Abs. 3 aufgeführt.

(4) Das Hauptstudium im Magisterstudiengang umfaßt für Hauptfachstudenten etwa 30 SWS, für Nebenfachstudenten etwa 15 SWS. Hauptfachstudenten besuchen Lehrveranstaltungen in allen Bereichen gemäß § 9 Abs. 1, jedoch mit einem deutlichen Schwerpunkt in dem als Prüfungsbereich gewählten Bereich.

(5) Für Hauptfachstudenten sind im Hauptstudium drei Hauptseminare obligatorisch, davon zwei aus dem als Prüfungsbereich gewählten Bereich gemäß § 9 Abs. 1 und ein Hauptseminar aus einem anderen Bereich. Im Nebenfach sind zwei Leistungsnachweise aus dem gewählten Bereich gemäß § 9 Abs. 1 zu erwerben. Die erforderlichen Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen.

(6) Der Magisterstudiengang wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Das Nähere regeln die Magisterprüfungsordnung sowie die Besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte.

§ 12 Lehramtsstudiengänge

(1) Die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam basieren auf dem Potsdamer Modell der Lehrerbildung, das mit einer integrierten Ausbildung von Studienbeginn an professionsorientiert auf den Lehrerberuf vorbereitet.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung beendet wird, und ein Hauptstudium. Den Abschluß des Hauptstudiums bildet die Erste Staatsprüfung. Das Studium schließt studienbegleitende Praktika - auch außerhalb der Vorlesungszeit -, darunter ein vierwöchiges Blockpraktikum im Rahmen der fachdidaktischen Ausbildung, ein.

(3) Gemäß der Lehramtsprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit in den Studiengängen zum Lehramt für die Primarstufe sowie zum Lehramt für die Sekundarstufe I jeweils 6 Semester, zum stufenübergreifenden Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe 7 Semester, zum Lehramt für die Sekundarstufe II sowie zum stufenübergreifenden Lehramt für die Sekundarstufe II/ Sekundarstufe I jeweils 8 Semester. Die Prüfung kann innerhalb von 6 Monaten abgelegt werden.

(4) Umfang und Leistungsnachweise des Grundstudiums sind in § 10 B Abs. 3 dieser Studienordnung geregelt.

(5) Im Hauptstudium unterscheiden sich die Anforderungen entsprechend dem gewählten Studiengang.

(6) Im einzelnen gelten für die verschiedenen angestrebten Lehramter im Hauptstudium folgende Bestimmungen:

- a) Lehramt Sekundarstufe II (1. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (1. Fach)
- mindestens 40 SWS
 - darin eingeschlossen sind je 1 Hauptseminar aus den Bereichen Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte sowie 4 SWS in der fachdidaktischen Ausbildung (Spezialkurse bzw. Projekte)
- b) Lehramt Sekundarstufe II (2. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (2. Fach) bzw. Lehramt Sekundarstufe I (1. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe (1. Fach)
- mindestens 20 SWS
 - darin eingeschlossen sind je 1 Hauptseminar aus den Bereichen Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte sowie 2 SWS in der fachdidaktischen Ausbildung (Spezialkurs oder Projekt)
- c) Lehramt Sekundarstufe I (2. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe (2. Fach) bzw. Lehramt Primarstufe (Schwerpunktfach) bzw. Erweiterungsprüfung
- mindestens 10 SWS
 - darin eingeschlossen sind 1 Hauptseminar aus den Bereichen Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte sowie 2 SWS in der fachdidaktischen Ausbildung (Spezialkurs oder Projekt)

(6) Das Hauptstudium wird durch die Erste (Wissenschaftliche) Staatsprüfung abgeschlossen. Das Nähere regelt die Lehramtsprüfungsordnung.

III. SCHLUSSTEIL

§ 13 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Fach Geschichte an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Korrigierte Fassung der in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/95 veröffentlichten Besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Geschichte als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und für das Studium des Faches Geschichte in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 4. Mai 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen:^{1 2}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfungskommissionen
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 6 Ablauf der Zwischenprüfung
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Hauptprüfung im Magisterstudiengang
- § 8 Ablauf der Magisterprüfung
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993, der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZPO) vom 5. Mai 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung im Fach Geschichte an der Universität Potsdam sowie die fachspezifischen Festlegungen für die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Fach Geschichte.

§ 2 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung ab-

¹ Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt. Dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

² Bestätigt vom MWFK mit Schreiben vom 21. September 1995

schließt und das Hauptstudium von vier Semestern. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für ein gewähltes Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht angerechnet.

(3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS), für ein Hauptfach höchsten 70 SWS, für ein Nebenfach höchsten 40 SWS. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens 10 SWS nach freier Wahl nachzuweisen.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Am Historischen Institut wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten im Hauptstudium besteht. Den Vorsitz führt ein Professor. Die Mitglieder des Lehrkörpers werden für die Dauer von zwei akademischen Jahren, das studentische Mitglied für ein Jahr bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität und dem Landesprüfungsamt die Prüfungsangelegenheiten des Faches und entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestätigt für Zwischen- und Magisterprüfungen auf Vorschlag der für die einzelnen Bereiche des Studiums verantwortlichen Hochschullehrer die Prüfer, entscheidet über die Anerkennung ausländischer Studienleistungen und verhandelt über Beschwerden gegen Beschlüsse von Prüfungskommissionen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachter an Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungen werden grundsätzlich von Professoren abgenommen. Bei Bedarf können auch habilitierte Mitglieder des Lehrkörpers als Prüfer bestellt werden, wissenschaftliche Mitarbeiter nur im Ausnahmefall.

(2) Bei Hauptfachprüfungen im Magisterstudiengang bestehen die Prüfungskommissionen aus je einem Prüfer für

die Alte oder Mittelalterliche Geschichte und für die Neuere Geschichte.

(3) Bei Nebenfachprüfungen im Magisterstudiengang bestehen die Prüfungskommissionen aus einem Prüfer und einem Beisitzer.

(4) Die Zusammensetzung der - dort als "Prüfungsausschüsse" bezeichneten - Prüfungskommissionen bei den Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen ist durch die Lehramtsprüfungsordnung geregelt (§ 8 LPO).

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind neben den allgemeinen Erfordernissen der MPO und der ZPO:

- Nachweis der nach § 4 Abs. 3 der Studienordnung geforderten Sprachkenntnisse,

- Vorlage der nach § 10 B Abs. 3 der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise:

a) Im Hauptfach Magister sowie in allen Lehramtsstudiengängen:

1. 1 Proseminarschein Alte Geschichte
2. 1 Proseminarschein Mittelalterliche Geschichte
3. 1 Proseminarschein Frühe Neuzeit
4. 1 Proseminarschein Moderne Geschichte
5. 1 Grundkurschein aus dem Bereich der Alten Geschichte oder der Mittelalterlichen Geschichte
6. 1 Grundkurschein aus dem Bereich der Frühen Neuzeit oder der Modernen Geschichte

b) Im Nebenfach Magister:

1. 1 Proseminar im Studienbereich nach Wahl des Studenten
2. 1 Grundkurs im Studienbereich nach Wahl des Studenten
3. 1 Proseminar oder Grundkurs im Studienbereich nach Wahl des Studenten
4. 1 Proseminar oder Grundkurs in einem anderen Studienbereich.

(2) Die Zulassung zur Prüfung kann auch erteilt werden, wenn bei der Anmeldung noch zwei Leistungsnachweise fehlen, für die jedoch bereits Lehrveranstaltungen besucht worden sind oder die während des laufenden Semesters besucht werden. Diese Leistungsnachweise sind bis zum Prüfungstermin nachzureichen.

(3) Sofern die Sprachkenntnisse durch eine gesonderte Prüfung nachgewiesen werden, ist die Bescheinigung darüber spätestens einen Tag vor der Prüfung vorzulegen. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuß des Historischen Instituts.

(4) Die Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(5) Das Nähere regeln die ZPO und die MPO.

§ 6 Ablauf der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung in der Regel nach dem vierten Fachsemester statt. Ein früherer Abschluß des Grundstudiums ist möglich, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Hauptfachprüfung findet in zwei Bereichen statt. Ein Thema muß aus dem Bereich der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte gewählt werden, das andere aus dem Bereich der Neuzeit. Die Prüfung dauert in jedem Bereich etwa 15 Minuten, insgesamt also ca. 30 Minuten. Sie wird in der Regel durch zwei Professoren oder habilitierte Mitglieder des Lehrkörpers abgenommen.

(3) Wer nur einen Bereich des Faches Geschichte als Nebenfach gewählt hat, legt die Zwischenprüfung lediglich in dem gewählten Bereich ab. Diese Prüfung dauert etwa 15 Minuten.

(4) Wer die Zwischenprüfung in mehr als einem Bereich anstrebt, muß die Hauptfachprüfung ablegen. Eine Kumulierung von Nebenfachprüfungen ist nicht möglich.

(5) Der Kandidat vereinbart mit den Prüfern für jeden Bereich ein Teilgebiet, das so weit gefaßt sein muß, daß an ihm ausreichende sachliche und methodische Kenntnisse nachgewiesen werden können.

(6) In der Prüfung soll der Kandidat das jeweilige Thema in größere historische Zusammenhänge einordnen und über die einschlägigen Fakten, die Quellen und den Forschungsstand Auskunft geben können. Außerdem sollen ihm die allgemeinen Methoden und Hilfsmittel der Geschichtswissenschaft vertraut sein.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Hauptprüfung im Magisterstudiengang

(1) Für die Zulassung zur Hauptprüfung im Magisterstudiengang sind die in der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen. Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind die in § 21 Abs. 2 MPO aufgeführten Unterlagen beizufügen.

(2) Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 MPO sind darüber hinaus von Studierenden im Fach Geschichte folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) Hauptfach Geschichte (1. oder 2. Fach)
 - 3 Hauptseminarscheine, davon 2 aus dem als Prüfungsbereich gewählten Bereich gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung für das Fach Geschichte und
1 Hauptseminarschein aus einem anderen Bereich
 - Vorlage der gemäß § 11 Abs. 4 und 5 der Studienordnung für das Fach Geschichte geforderten SWS-Nachweise
- b) Nebenfach Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte

- 2 Hauptseminarscheine aus dem gewählten Bereich gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung für das Fach Geschichte
- Vorlage der gemäß § 11 Abs. 4 und 5 der Studienordnung für das Fach Geschichte geforderten SWS-Nachweise.

(3) Vor der Meldung zur Abschlußprüfung muß mindestens ein Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

§ 8 Ablauf der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht im 1. Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung im Umfang von 60 Minuten, im 2. Hauptfach aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung im Umfang von 60 Minuten und im Nebenfach aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten.

(2) Die Themen für die wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausur werden von einem Hochschullehrer gestellt, der auch als Betreuer und Erstgutachter fungiert. Beide schriftlichen Arbeiten sind zudem grundsätzlich noch von einem zweiten Prüfer zu begutachten.

(3) Wird Geschichte als 1. Hauptfach gewählt, müssen innerhalb der drei Bestandteile (Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung) die Zeitbereiche Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte enthalten sein. Der Kandidat hat drei Themenbereiche vorzuschlagen, von denen eines als Klausurthema zu wählen ist, das aber nicht dem Bereich der Magisterarbeit entnommen sein darf. Die beiden Bereiche, die nicht in der Klausur bearbeitet werden, sind automatisch Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(4) Wird Geschichte als 2. Hauptfach gewählt, hat der Kandidat ebenfalls drei Themen aus den Bereichen Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte vorzuschlagen, von denen eines als Klausurthema zu wählen ist. Die beiden Bereiche, die nicht in der Klausur gewählt werden, sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(5) Wird ein Bereich der Geschichte gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung für das Fach Geschichte als Nebenfach gewählt, sind vom Kandidaten drei Teilgebiete aus diesem Bereich vorzuschlagen, aus denen vom Prüfer die Themen für die Klausur gestellt werden, von denen eines zu bearbeiten ist. Die beiden anderen Teilgebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind die in § 11 der Lehramtsprüfungsordnung vom 14. Juni 1994 festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Für das Fach Geschichte sind dabei folgende Nachweise für ein ordnungsgemäßes Studium gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 3 und 6 LPO zu erbringen:

1. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung bzw. Bescheinigung einer Äquivalenzlösung
2. Nachweis über ein vierwöchiges Blockpraktikum
3. Vorlage der für den jeweiligen Studiengang geforderten SWS-Belege und Leistungsnachweise für ein ordnungsgemäßes Hauptstudium gemäß § 12 Abs. 5 und 6 der Studienordnung für das Fach Geschichte.

Im einzelnen sind dies:

- a) Lehramt Sekundarstufe II (1. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (1. Fach) 80 SWS
Darin eingeschlossen:
 - 2 Hauptseminarscheine aus den Bereichen Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte
 - 1 Hauptseminarschein Fachdidaktik
- b) Lehramt Sekundarstufe II (2. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (2. Fach) bzw. Lehramt Sekundarstufe I (1. Fach) bzw. stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe (1. Fach) 60 SWS
Darin eingeschlossen:
 - 2 Hauptseminarscheine aus den Bereichen Alte oder Mittelalterliche Geschichte und Neuere Geschichte
 - 1 Hauptseminarschein Fachdidaktik
- c) Lehramt Sekundarstufe I (2. Fach) und Erweiterungsprüfung sowie stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe (2. Fach) und Lehramt Primarstufe (Schwerpunktfach) 50 SWS
Darin eingeschlossen:
 - 1 Hauptseminarschein aus den Bereichen Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte
 - 1 Hauptseminarschein Fachdidaktik

(3) Vor der Meldung zur Abschlußprüfung muß mindestens ein Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

(4) Bei der Meldung zur Abschlußprüfung ist eine an eine Lehrveranstaltung gebundene Exkursion nachzuweisen, die im Grund- oder Hauptstudium absolviert werden kann.

§ 10 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die im Fach Geschichte am Historischen Institut der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb von vier Semestern wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung bzw. Magisterhauptprüfung nach dieser Ordnung oder

nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen ablegen wollen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.